

ABKOMMEN ÜBER DEN DIGITALEN HANDEL ZWISCHEN DER EU UND SINGAPUR: DAS VERSPIELEN UNSERER DIGITALEN SOUVERÄNITÄT

Von Javier Ruiz Diaz

ZUSAMMENFASSUNG

Verfasser: Javier Ruiz Diaz

Javier Ruiz Diaz ist ein Sachverständiger für Digitalpolitik und Verbraucherrechte mit Schwerpunkt auf Bereichen wie digitalem Handel, Privatsphäre, KI und Regulierung von Plattformen. Er ist Mitglied der Handelsberatungsgruppe der Regierung des Vereinigten Königreichs für geistiges Eigentum und des Centre for Inclusive Trade Policy, ist ehemaliger politischer Direktor der Open Rights Group und arbeitet mit Organisationen wie Which?, Public Citizen und Consumers International zusammen.

Dieser Bericht wurde von Martin Schirdewan, MdEP, Ko-Vorsitzender der Fraktion Die Linke im Europäischen Parlament, in Auftrag gegeben.

Veröffentlicht im Oktober 2025



B-1047 Brüssel, Belgien
+32 (0)2 283 23 01
left-communications@europarl.europa.eu
www.left.eu

ZUSAMMENFASSUNG

Das am 25. Juli 2024 geschlossene Abkommen über den digitalen Handel zwischen der EU und Singapur („EU-Singapore Digital Trade Agreement“ – EUSDTA) ergänzt das bestehende Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur. Darin wird der digitale Handel mit Waren und Dienstleistungen geregelt, darunter Software, digitale Medien, E-Commerce, Hardware und eine breite Palette digitaler Dienstleistungen. Obwohl das Abkommen als Weg zur Angleichung an die Ziele der EU im Bereich des digitalen Handels und zur Förderung des digitalen Handels beworben wird, bleiben erhebliche Bedenken hinsichtlich seiner möglichen negativen Auswirkungen auf den politischen Handlungsspielraum der EU, die Regulierung des digitalen Bereichs, den Datenschutz, die Arbeitnehmerrechte, die Bemühungen um die digitale Industrialisierung und die Besteuerung unberücksichtigt.

SECHS WESENTLICHE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EUSDTA

- **Eingeschränkter politischer Handlungsspielraum für die künftige Regulierung des digitalen Sektors**

Die in dem Abkommen enthaltenen Verpflichtungen zum freien Datenverkehr und zu Beschränkungen des staatlichen Zugangs zu Quellcodes könnten künftige Regulierungsbemühungen in einer sich rasch wandelnden digitalen Landschaft einschränken. Insbesondere die Bestimmung in Bezug auf Quellcodes könnte die Regulierung der KI behindern, da sie den Schutz über den traditionellen Softwarecode hinaus auf kritische KI-Komponenten wie Trainingsdaten und Modellparameter ausweitet. Dadurch werden konkret neue Formen des Schutzes des geistigen Eigentums eingeführt, durch die der Zugang der Regulierungsbehörden zu zunehmend komplexen KI-Systemen, die einer Aufsicht bedürfen, eingeschränkt wird.

- **Kollision mit EU-Rechtsvorschriften im Digitalbereich (Gesetz über digitale Dienste, Gesetz über digitale Märkte, Verordnung über künstliche Intelligenz)**

Die Bestimmungen, die den Zugang zu Quellcodes beschränken, könnten die Rechenschaftsmechanismen schwächen, die im Gesetz über digitale Dienste, im Gesetz über digitale Märkte und in der Verordnung über künstliche Intelligenz enthalten sind. Die umfassenden Untersuchungsbefugnisse, die der Kommission im Rahmen dieser Gesetze übertragen werden, könnten durch die begrenzten Ausnahmen im EUSDTA eingeschränkt werden. Beispielsweise wird das im Gesetz über digitale Märkte geforderte Maß an Kontrolle möglicherweise nicht in vollem Umfang durch die Ausnahmen des EUSDTA unterstützt. Ebenso könnte die in der Verordnung über künstliche Intelligenz festgelegte Anforderung, dass für Konformitätsbewertungen Zugang zu technischen Unterlagen – einschließlich Quellcode – gewährt werden muss, beeinträchtigt werden.

- **Risiken für den Schutz personenbezogener Daten, die nach Singapur übermittelt werden**

Mit dem Abkommen wird das Konzept des „vertrauensvollen Datenverkehrs“ gefördert, was den Ansatz der EU in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) aushöhlen könnte. Obwohl sie eine spezielle Klausel zum Schutz personenbezogener Daten enthält, hat der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) Bedenken hinsichtlich des Fehlens eines rechtsverbindlichen Wortlauts geäußert, der den von der EU im Jahr 2018 angenommenen horizontalen Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre entspricht, was zu Rechtsunsicherheit und einer möglichen Kollision mit dem EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz führt. Die Datenschutzregelung Singapurs gilt als weniger robust als diejenige der EU und weist deutliche Mängel auf, beispielsweise die Tatsache, dass der Privatsektor aus den primären Datenschutzvorschriften ausgenommen ist. Es besteht auch ein erhebliches Risiko der Weiterübermittlung von EU-Daten aus Singapur an Länder mit unzureichendem Datenschutz wie China.

- **Risiken für die Arbeitnehmerrechte**

Die Bestimmungen über Daten und Quellcodes können sich negativ auf Plattformbeschäftigte und die Regulierung algorithmischer Systeme am Arbeitsplatz auswirken. Ein Verbot des Zugangs zu Quellcodes könnte die Kontrolle algorithmischer Management-Tools einschränken und Arbeitnehmer möglicherweise unlauteren Praktiken aussetzen. Die EU-Richtlinie über Plattformarbeit, mit der die Transparenz der Algorithmen verbessert und die Arbeitnehmerrechte geschützt werden sollen, kann sich nur schwer durchsetzen lassen, wenn einschlägige Daten und Algorithmen in Singapur gehostet werden. Das Abkommen birgt zudem die Gefahr, dass sich das Eigentum von Unternehmen an von Arbeitnehmern generierten Daten verfestigt.

- **Risiken für die Ziele der EU im Bereich der digitalen Industrialisierung durch den Verlust der Kontrolle über Daten**

Das in dem Abkommen enthaltene Verbot der Datenlokalisierung und die darin festgelegten Beschränkungen bei der Auferlegung bestimmter Normen oder Technologien könnten die Bemühungen der EU um strategische Autonomie im digitalen Sektor und um die globale Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Vereinigten Staaten und China untergraben. Während sich die EU in der Regel gegen Datenlokalisierung ausspricht, um die Last für Unternehmen zu verringern, können solche Maßnahmen tatsächlich der heimischen Wirtschaft und der Rechtsdurchsetzung zugutekommen.

Die im EUSDTA enthaltenen Verpflichtungen könnten im Widerspruch zu wichtigen Wirtschaftsinitiativen der EU stehen, die auf die Förderung der technologischen Fähigkeiten Europas abzielen, beispielsweise dem europäischen Chip-Gesetz und der Entwicklung gemeinsamer europäischer Datenräume.

- **Eingeschränkte Möglichkeiten zur Besteuerung von Technologieunternehmen**

Gewisse Bestimmungen des Abkommens, z. B. das Verbot von Zöllen auf elektronische Transaktionen, könnten die Möglichkeiten der EU und ihrer Mitgliedstaaten einschränken, internationale Technologieunternehmen wirksam zu besteuern. Obwohl das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur Klauseln enthält, mit denen das Recht der EU auf Einführung steuerlicher Maßnahmen gewahrt werden soll, bestehen Zweifel, ob diese Ausnahmen ausreichend sind, um Steuervermeidung durch digitale Unternehmen zu verhindern.

WIDERLEGUNG VON DREI GÄNGIGEN BEHAUPTUNGEN ÜBER DIE VORTEILE DES EUSDTA

Behauptung 1: Abkommen über den digitalen Handel werden den Handel mit digitalen Waren und Dienstleistungen fördern.

Die Annahme der Europäischen Kommission, dass digitale Handelsabkommen wie das EUSDTA den Handel fördern werden, wird nicht durch eine Folgenabschätzung gestützt, die diesen Kausalzusammenhang belegt. Eine Angleichung der Rechtsvorschriften zur Erleichterung des Datenflusses könnte zwar dem Handel zugutekommen, doch im Rahmen bestehender Abkommen wie der Angemessenheitsbeschlüsse der EU ist bereits ein umfangreicher Datenaustausch möglich, ohne dass es neuer Abkommen für den digitalen Handel bedarf. Darüber hinaus fehlt beim zusätzlichen Schutz des Quellcodes eine wirtschaftliche Rechtfertigung, und es könnten Vorschriften von öffentlichem Interesse untergraben werden, insbesondere angesichts der anhaltenden Spannungen mit den Vereinigten Staaten hinsichtlich der Regulierung des digitalen Bereichs.

Behauptung 2: Ein Verbot der Datenlokalisierung hilft KMU.

Die Europäische Kommission argumentiert, dass die Abschaffung von Datenlokalisierungsanforderungen durch Abkommen über den digitalen Handel kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zugutekommen würde, da dadurch die finanzielle Belastung für diese Unternehmen verringert würde. In Wirklichkeit sind die meisten EU-Unternehmen jedoch nicht verpflichtet, Daten in anderen Ländern zu speichern, und Unternehmen aus Drittstaaten können in der EU tätig sein, solange bei der Datenübermittlung bestimmte Garantien eingehalten werden. Zwar wird mit dem vorgeschlagenen Ansatz des „vertrauensvollen Datenverkehrs“ darauf abgezielt, die Datenübermittlung zu rationalisieren, er könnte jedoch für KMU eine größere Belastung darstellen als andere Mechanismen wie Angemessenheitsbeschlüsse.

Behauptung 3: Die Offenlegung von Algorithmen wird zu einer erzwungenen Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen und zum Verlust des Geschäftswerts führen.

Aus dem Bericht geht hervor, dass diese Bedenken übertrieben sind, insbesondere in Bezug auf Länder wie Singapur und Korea, die über robuste Rahmenbedingungen für geistiges Eigentum und eine starke Rechtsstaatlichkeit verfügen. Außerdem wird hervorgehoben, dass die EU aus Sicherheitsgründen mit größerer Wahrscheinlichkeit Zugang zum Quellcode eingeführter Software verlangt. Ein Verbot der Möglichkeit für den staatlichen Zugang zu

Quellcodes könnte möglicherweise eine Schattenregelung für geistiges Eigentum schaffen, wodurch das rechtmäßige Reverse Engineering für Zwecke der Interoperabilität und des öffentlichen Interesses eingeschränkt würde.

Es gibt deutliche Anzeichen dafür, dass die im EUSDTA enthaltenen Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Arbeitnehmer und der Verbraucher unzureichend sind.

Während im Abkommen einige Ausnahmen in den Bereichen öffentliche Ordnung, Sicherheit, Besteuerung, aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelungen, Regulierungsrecht und Quellcode enthalten sind, ist es wahrscheinlich, dass rechtliche Unklarheiten und Lücken deren praktische Wirksamkeit untergraben werden.

- **Mehrdeutigkeit und enger Anwendungsbereich:** Begriffe wie „berechtigzte Gemeinwohlziele“ und „angemessener und gezielter Zugang“ sind mehrdeutig und offen für eine weite Auslegung, was zu rechtlichen Anfechtungen führen könnte. Die Ausnahmen konzentrieren sich in erster Linie auf Regierungsstellen und Gerichte, wobei die wichtige Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen im Bereich der Aufsicht nicht berücksichtigt wird. Wesentliche Risiken, insbesondere solche im Zusammenhang mit sich rasch entwickelnden Technologien, werden möglicherweise nicht angemessen berücksichtigt.

- **Unzureichende allgemeine Ausnahmen:** Das Recht auf Regulierung ist ein Gewohnheitsrecht, und seine Bekräftigung beugt Klagen wegen Verstößen gegen die im Singapur-Abkommen enthaltenen Vorschriften nicht vor. Allgemeine Ausnahmen, ähnlich denen im WTO-Recht, konnten in der Vergangenheit nur selten erfolgreich geltend gemacht werden.

- **Bedenken in Bezug auf die Ausnahme zum Datenschutz.**

Der EDSB hat Bedenken geäußert, dass der geänderte Wortlaut der Ausnahme zum Schutz personenbezogener Daten die Fähigkeit der EU zum Schutz personenbezogener Daten schwächen könnte. Das Fehlen eines eindeutigen Wortlauts, mit dem die volle Wirksamkeit der Datenschutzgarantien der Vertragsparteien sichergestellt wird, gibt Anlass zu weiteren Bedenken hinsichtlich möglicher Herausforderungen im Rahmen der WTO.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die EU setzt ihre digitale Zukunft aufs Spiel, indem sie sich auf komplexe und unerprobte Ausnahmen im Bereich des Handelsrechts verlässt, um die erheblichen Risiken des EUSDTA zu mindern.

Auch wenn mit dem EUSDTA der digitale Handel gefördert werden soll, birgt es doch erhebliche Risiken für die regulatorische Autonomie der EU, die Datenschutzstandards, die Arbeitnehmerrechte und die Bestrebungen im Bereich der digitalen Industrialisierung. Insgesamt übertreffen die potenziellen Nachteile des EUSDTA die behaupteten Vorteile, und die Wirksamkeit der integrierten Schutzmaßnahmen ist nach wie vor äußerst fragwürdig.

Die übermäßige Abhängigkeit der Kommission von Ausnahmeregelungen zur Bewältigung der Risiken des EUSDTA ist problematisch, da es sich **in der Vergangenheit als schwierig erwiesen hat, sich erfolgreich auf Handelsausnahmen zu berufen, und die spezifischen Ausnahmen in diesem Abkommen mehrdeutig, eng und potenziell unzureichend sind, um die öffentliche Ordnung, Arbeitnehmer und Verbraucher zu schützen.** Die Wirksamkeit der integrierten Schutzmaßnahmen ist daher äußerst fragwürdig.

EMPFEHLUNGEN

Die EU sollte die Entwicklung eines neuen Ansatzes für ihren digitalen Handel anstreben, der die Modernisierung des Rechtsrahmens, die Aufhebung von Beschränkungen für Quellcodes, die Stärkung des Datenschutzes durch horizontale Klauseln und Datenübermittlungen auf der Grundlage von Angemessenheitsbeschlüssen sowie die Umsetzung strategischer Ausnahmeregelungen für die Datenlokalisierung umfasst.

Die Europäische Kommission sollte eine sorgfältige und umfassende Bewertung durch Sachverständige in Auftrag geben, die sich mit den Spannungsfeldern zwischen den Verpflichtungen im Bereich des digitalen Handels und der regulatorischen Autonomie der digitalen Wirtschaft befasst. Während dieser Analyse sollte sie alle Verhandlungen über den digitalen Handel aussetzen.



Die Linke im Europäischen Parlament

Rue Wiertz 43 B-1047 Brüssel

www.left.eu